

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 82 (1985)

Heft: 2

Artikel: Zuständigkeitsgesetz : zu den Fristen gemäss Art. 31 und 32

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838512>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zuständigkeitsgesetz:

Zu den Fristen gemäss Art. 31 und 32

Die Frage, ob es sich bei den Fristen gemäss Art. 31 (für die Unterstützungsanzeige) und Art. 32 (für die Rechnungstellung) um sogenannte Ordnungsfristen oder aber um Verwirkungsfristen handelt, war bisher umstritten; auch der Kommentar Thomet beantwortet diese Frage nicht eindeutig.

Das Bundesamt für Polizeiwesen erklärt, gestützt auf einen Entscheid des EJPD vom Juli 1984, dass es sich bei diesen Fristen um Verwirkungsfristen handelt.

In dieser Situation möchte Ihnen der geschäftsleitende Ausschuss der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge zuhanden der zuständigen kantonalen Stellen folgendes empfehlen:

1. Gemeinden und Kantone möchten sich vermehrt bemühen, *die Fristen* gemäss den Artikeln 31 und 32 des Zuständigkeitsgesetzes *einzuhalten*.
2. Sollten zwingende Gründe eine Einhaltung der Frist nicht ermöglichen, soll der die Meldung oder die Rechnung empfangende Kanton über die Verzögerung mit Begründung orientiert werden, und zwar *so bald als möglich* nach Ablauf der verpassten Frist.
3. Der Empfänger-Kanton sollte sich nicht stur an die Einhaltung der Fristen halten, «sondern *auch verspätete Anzeigen* (und Rechnungen) *annehmen*, wenn es sich um Ausnahmen handelt und für die Verspätung einigermaßen plausible Entschuldigungsgründe vorgebracht werden» (Zitat aus Kommentar Thomet, Randziffer 260, Seite 149). Diese Art von grosszügigem Geschäftsverkehr war bereits unter dem früheren Unterstützungskordat üblich und hat sich bewährt.